

Notfallplan

1. Dokumentation der Feststellungen

Zeitpunkt, Art der Feststellungen bzw. wörtlicher Inhalt der Information (ohne Interpretation und Nachfrage)

2. Zuhören und Glauben schenken

3. Vertrauen

Zusage geben, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache erfolgen (z.B. Information an die Eltern), nicht „über den Kopf“ der Kinder und Jugendlichen entscheiden, die Kinder und Jugendlichen in alle Handlungsschritte einbinden

4. Eigene Gefühlslage prüfen

Ggf. Entlastung bei den Präventionsbeauftragten des Vereins oder der Fachdienststelle

5. Kontakt zur Ansprechpartnerin im Verein und Fachberatungsstellen vor Ort aufnehmen

Erstunterstützung

6. Vorgehensplan erstellen

Unter Einbeziehung der Ansprechperson und Berücksichtigung der Betroffenen
Information an die Erziehungsberechtigten (wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind)

7. Information an den Vorstand

Kontaktaufnahme mit Vorstand gem BGB

8. Kontaktaufnahme Rechtsbeistand und Ermittlungsbehörden

Unter Einbeziehung des Rechtsbeistandes, in Absprache mit der Fachdienststelle und ggf. der Erziehungsberechtigten muss entschieden werden, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen (die Strafanzeige kann aufgrund des Strafverfolgungszwang im Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden). Absprache
Informationen Eltern-Nebenklägervertreter (Info beim Weißen Ring)

9. Vereinsmitglieder informieren

Anonymität wahren und keine Aussagen zu einem laufenden Verfahren treffen (Datenschutz).

10. Veröffentlichungen

Intervention und Prävention ansprechen, um Vertrauen in die Jugendarbeit nicht zu verlieren (Anonymität und Persönlichkeitsrechte beachten). Nur Allgemeinplätze oder Stellung zu Vorwürfen/Gerüchten nehmen. Pressearbeit darf nur durch den Vorstand betrieben werden